

99067005000000, 99067005000000

Jagdsteuer

Heruntergeladen am 16.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/228549459/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067005000000, 99067005000000
Leistungsbezeichnung I	Jagdsteuer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Jagd (067)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Sonstige Steuern (1060800), Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 3 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KAGSH2005V12P3/part/S https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KAGSH2005V12P3/part/S
Teaser	Kreise und kreisfreie Städte können für ihr Gebiet eine Jagdsteuer erheben.
Volltext	Die Jagdsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie kann von den Kreisen und kreisfreien Städten erhoben werden. Eine Pflicht zur Erhebung einer Jagdsteuer besteht nicht. Steuerpflichtig ist, wer das Jagdrecht ausübt oder ausüben lässt.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An den Kreis oder die kreisfreie Stadt (Finanz-/Steuerabteilung).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Jagdsteuer